

AZ: 7539/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Kündigung sowie über das Zustandekommen eines nachfolgenden Stromlieferungsvertrages.

Der örtliche Grundversorger belieferte das Wochenendgrundstück des Beschwerdeführers bis zum 30.06.2020 mit Strom. Ab dem 01.07.2020 übernahm der Wunschlieferant des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin, auftragsgemäß die Lieferstelle. Aufgrund einer Kündigungsmitteilung des Grundversorgers beendete die Beschwerdegegnerin den Sonderkundenvertrag zum 30.06.2021. Sie bestätigte dem Beschwerdeführer am 08.05.2020 per E-Mail die Kündigung zum 30.06.2021. Vom 01.07.2021 bis zum 03.11.2021 belieferte der Grundversorger den Beschwerdeführer in einem Sonderkundenvertrag. Ab dem 04.11.2021 ordnete der zuständige Netzbetreiber die Lieferstelle erneut dem Grundversorger zur Ersatzversorgung zu. Der Beschwerdeführer verlangte erfolglos von beiden Unternehmen, die Belieferung durch den Wunschlieferanten ab dem 01.07.2021 zu den alten Konditionen wieder einzurichten. Der Grundversorger verzichtete auf die mit 54,42 EUR berechneten Kosten für die Belieferung bis zum 03.11.2021.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe nach seiner Kenntnis zu keinem Zeitpunkt erneut einen Liefervertrag mit dem Grundversorger abgeschlossen. Es gebe keinen von ihm unterschriebenen Vertrag. Es ergebe doch keinen Sinn, dass er im April einen neuen Vertrag abgeschlossen haben solle, obwohl er am 04.05.2020 dem Grundversorger per Mail ein Kündigungsschreiben übersandt habe. Der Grundversorger habe ohne sein Wissen und Wollen den Vertrag mit der Beschwerdegegnerin gekündigt. Die Kündigungsbestätigung der Beschwerdegegnerin vom Mai 2020 habe er nicht zuordnen können, weil er nicht gekündigt gehabt habe. Eine E-Mail Nachricht des Grundversorgers vom 07.05.2020, er möge bitte seine gültige Postanschrift mitteilen, weil Post nicht bei ihm angekommen sei, habe er nicht beantwortet, weil er keinen Vertrag mit dem Grundversorger abgeschlossen oder gewollt habe. Als er im September 2021 die Kopie der angeblichen Vertragsbestätigung des Grundversorgers erhalten habe, sei darin seine Wohnanschrift angegeben gewesen, wo er sich den Sommer über aber nicht aufhalte. Der Grundversorger müsse die Daten aus dem alten Grundversorgungsvertrag übernommen haben.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin, rückwirkend ab dem 01.07.2021 mit Strom zu den Bedingungen des Vertrages ab dem 01.07.2020 beliefert zu werden.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, sie habe die über den standardisierten Datenaustausch im Mai 2020 vom Grundversorger übermittelte Vertragskündigung korrekt zum 30.06.2021 umgesetzt und dem Beschwerdeführer die Kündigung am 08.05.2020 bestätigt. Schon wegen der stark gestiegenen Energiepreise könne sie den Beschwerdeführer nicht mehr zu den seinerzeitigen Konditionen beliefern.

Der Grundversorger teilt mit, ihm liege die Aufzeichnung eines telefonischen Vertragsabschlusses vom 30.04.2020 für einen Sonderkundenvertrag vor. Die daraufhin zum 01.07.2020 gegenüber der Beschwerdegegnerin erklärte Kündigung habe diese zum 01.07.2021 bestätigt. Auf das am 17.05.2020 an den Beschwerdeführer per E-Mail übersandte Begrüßungsschreiben habe dieser nicht reagiert. Der Beschwerdeführer habe sich erst am 26.07.2021 nach Abbuchung des ersten Abschlags bei ihm gemeldet. Der Vertrag sei zustande gekommen, einen fristgerechten Widerruf habe der Beschwerdeführer nicht erklärt. Auf die Energiekosten für den aus Kulanz zum 03.11.2021 beendeten Sonderkundenvertrag habe sie bereits verzichtet. Auch einer Rückabwicklung würde sie zustimmen. Schadensersatzzahlungen lehnt der Grundversorger ab.

Der zuständige Netzbetreiber bestätigt die An- und Abmeldevorgänge für die Lieferstelle.

II.

Der Schlichtungsantrag ist teilweise begründet.

Die Kündigung, die der Grundversorger im Namen des Beschwerdeführers gegenüber der Beschwerdegegnerin zum 30.06.2021 erklärt hat, war unwirksam. Sie hat den Liefervertrag mit der Beschwerdegegnerin nicht beendet. Nach derzeitigem Sachstand hatte der Grundversorger keine Vollmacht, den bis dahin gültigen Liefervertrag mit dem Wunschlieferanten zu kündigen.

Es ist nicht abschließend geklärt, ob und mit welchem Inhalt Ende April 2020 ein Telefongespräch zur Vertragsanbahnung zwischen dem Grundversorger und dem Beschwerdeführer stattgefunden hat. Der Grundversorger beruft sich auf eine bisher nicht vorgelegte Gesprächsaufzeichnung. Der Beschwerdeführer gibt an, nach seiner Kenntnis habe er den Grundversorger nicht erneut beauftragt. Allerdings hatte der Grundversorger ganz offenbar Kenntnis von dem Umstand, dass der Beschwerdeführer ab dem 01.07.2020 einen neuen Liefervertrag mit der Beschwerdegegnerin abgeschlossen hatte. Dies hätte der Grundversorger allein den Daten des früheren Grundversorgungsvertrages nicht entnehmen können, wenn der Beschwerdeführer den Grundversorgungsvertrag wie er angibt selbst gekündigt hatte.

Der Grundversorger trägt jedoch nicht vor, vom Beschwerdeführer die nach § 312 h Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erforderliche Vollmacht zur Erklärung der Kündigung gegenüber der Beschwerdegegnerin in Textform erhalten zu haben. Zwar konnten im Frühjahr 2020 Lieferverträge für Strom oder Erdgas grundsätzlich noch rein fernmündlich geschlossen werden. Die Vollmacht zur Kündigungserklärung mussten Verbraucher jedoch auch zu diesem Zeitpunkt bereits in Textform erteilen. Damit war auch die elektronische Form zulässig, es bedurfte keiner Unterschrift des Verbrauchers unter ein Schriftstück. Der Grundversorger hat jedoch im vorliegenden Fall nicht vorgetragen oder nachgewiesen, dass der Beschwerdeführer eine solche Vollmacht in Textform erteilt habe. Der Be-

schwerdeführer trägt unwidersprochen vor, die Anfrage des Grundversorgers nach einer aktuellen Postanschrift vom 07.05.2020 habe er nicht beantwortet. Es ist zudem sehr fraglich, ob ein eventueller telefonischer Lieferauftrag vom April 2020 auch beinhaltete, erst ein Jahr später zum Grundversorger zu wechseln. Dieser hatte zunächst eine Kündigung zum 30.06.2020 ausgesprochen, die die Beschwerdegegnerin wegen Versäumung der Kündigungsfrist dann aber erst zum 30.06.2021 bestätigt hat. In aller Regel erteilen Verbraucher Lieferaufträge nicht für eine so weit in der Zukunft liegende Belieferung. Rücksprachen mit dem Beschwerdeführer, ob er tatsächlich ein Jahr später zum Grundversorger wechseln wollte, gab es offensichtlich nicht.

Es war dem Grundversorger jedoch nach den von allen Energieversorgungsunternehmen zu beachtenden Vorgaben der Bundesnetzagentur für den standardisierten Datenaustausch auch ohne Vorlage der Vollmacht möglich, den Lieferantenwechsel umzusetzen. Nach II. 1.1 der Geschäftsordnungsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) in der aktuell noch gültigen Fassung ist es zwar Vorbedingung für die Kündigung eines Liefervertrages, dass der Lieferant die Vollmacht des Letztverbrauchers, in dessen Namen die Kündigung vornehmen zu dürfen, besitzt. Die Vorlage der Vollmacht ist im Rahmen des standardisierten Datenaustauschs nicht vorgesehen. Die Beschwerdegegnerin hat die Kündigung dementsprechend auch entgegengenommen und umgesetzt. Sorgfaltspflichten aus dem Liefervertrag hat die Beschwerdegegnerin insoweit nicht verletzt.

Dem Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin die Kündigung des Vertrages zum 30.06.2021 am 08.05.2020 per E-Mail bestätigt. Der sich anschließende Schriftverkehr weist auf Missverständnisse zwischen den Beteiligten hin. Der Beschwerdeführer teilte der Beschwerdegegnerin am 09.05.2020 mit: *„Ich verstehe Ihre E-Mail und Ihre Nachricht nicht. Habe ich Ihnen bereits eine Mitteilung gesendet für meine Kündigung zum 30.06.2021? Ich werde und beabsichtige meinen Stromlieferungsvertrag im nächsten Jahr Ende Juni nur kündigen, wenn sich die Preise enorm erhöhen oder es auf dem Markt bessere Angebote gibt. Sie können mich also gerne vor Vertragsende kontaktieren um meinen Vertrag zu verlängern oder zu kündigen. Vielen Dank.“* Diese Nachfrage hat die Beschwerdegegnerin dahingehend beantwortet, der Vertrag sei bereits zum 30.06.2021 gekündigt. *„Sie haben die Möglichkeit sich vor Ablauf des Vertrages an uns zu wenden, damit wir Ihnen ein neues Angebot zukommen lassen können.“* Auf diese Mitteilung hat der Beschwerdeführer nicht mehr geantwortet. Die Beschwerdegegnerin ging offenbar davon aus, der Beschwerdeführer müsse wissen, wem er einen Auftrag zur Kündigung erteilt habe. Der Beschwerdeführer hielt seinerseits seine Mitteilung vom 09.05.2020 für eindeutig und abschließend.

Die Kündigung hat den Liefervertrag nicht beendet. Die Beschwerdegegnerin ist jedoch nicht verpflichtet, die Belieferung des Beschwerdeführers ab dem 01.07.2021 wieder einzurichten, weil sie die fehlende Vollmacht zunächst nicht erkennen konnte und weil sie die erforderlichen rückwirkenden Änderungen der Lieferantenzuordnung beim Netzbetreiber nicht allein bewirken kann.

Der Beschwerdeführer hat sich erst Ende 2021 mit Reklamationen an die Beschwerdegegnerin gewandt und eine Fortsetzung des zum 30.06.2021 beendeten Lieferverhältnisses verlangt. Er hat die Beschwerdegegnerin darauf hingewiesen, dass er keinem Lieferanten einen Lieferauftrag ab dem 01.07.2021 erteilt habe. Die Beschwerdegegnerin hat es abgelehnt, den Liefervertrag mit dem Beschwerdeführer fortzusetzen. Zu diesem Zeitpunkt hätte die Beschwerdegegnerin die Belieferung

rückwirkend ohne Zustimmung sowohl des Netzbetreibers als auch des Grundversorgers nicht wieder aufnehmen können. Sie hat allerdings keine Vollmacht des Beschwerdeführers beim Grundversorger angefordert. Weil der Beschwerdeführer jegliche Auftragserteilung bestritten hatte, wäre eine Rückfrage beim Grundversorger möglicherweise angezeigt gewesen. Die fehlende Vollmacht führt zur Unwirksamkeit der Kündigung. Dieser Umstand hätte aber im Herbst 2021 nicht mehr dazu führen können, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer rückwirkend ab dem 01.07.2021 wieder hätte beliefern können, weil Lieferantenwechsel grundsätzlich immer nur für die Zukunft möglich sind und weil die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch darauf gehabt hätte, vom zuständigen Netzbetreiber rückwirkende Änderungen zu verlangen. Ohne die Mitwirkung der anderen Versorgungsunternehmen und insbesondere des Netzbetreibers hätte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer nicht mehr rückwirkend ab dem 01.07.2021 beliefern können.

Einem Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers gegen die Beschwerdegegnerin steht entgegen, dass der Beschwerdegegnerin keine Pflichtverletzung bei der Bearbeitung der Kündigung des Grundversorgers vorzuwerfen ist bzw. dass sie den Eintritt des Schadens nicht mehr verhindern konnte, als der Beschwerdeführer ihr Ende 2021 mitteilte, dass er keinen Lieferauftrag an den Grundversorger erteilt habe.

Es ist zudem auch davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin die Preise im früheren Liefervertrag im Herbst 2021 wie die meisten Stromlieferanten wegen der gestiegenen Beschaffungspreise erhöht hätte. Der Beschwerdeführer hätte auch dann, wenn der Vertrag mit der Beschwerdegegnerin nach dem 01.07.2021 fortgesetzt worden wäre, nicht damit rechnen können, weiterhin zu den bis dahin gültigen Preisen beliefert zu werden. Bei Preiserhöhungen hätte der Beschwerdeführer ein Sonderkündigungsrecht gehabt. Weil auch die Beschwerdegegnerin den Liefervertrag fristgerecht hätte kündigen können, kann zudem nicht unterstellt werden, dass der Beschwerdeführer ohne die vorzeitige Kündigung auch nach dem 30.06.2022 weiter von der Beschwerdegegnerin Strom erhalten hätte.

Eigentlicher Verursacher der Mehrkosten, die dem Beschwerdeführer durch die Ersatzversorgung ab dem 04.11.2021 entstanden sind bzw. entstanden sein können, ist der Grundversorger, wenn und soweit er einen Lieferauftrag ohne gültige Bevollmächtigung umgesetzt hat.

Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollten die Beteiligten sich jetzt dahingehend einigen, dass der Liefervertrag zwischen der Beschwerdegegnerin und dem Beschwerdeführer nicht mehr fortbesteht. Die Beschwerdegegnerin sollte den Beteiligten mitteilen, welche Preise im Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2022 für den früheren Vertrag des Beschwerdeführers gegolten hätten. Der Grundversorger sollte sodann eine Zwischenabrechnung bis zum 30.06.2022 erstellen. Bei der Ermittlung der Mehrkosten, die dem Beschwerdeführer in diesem Zeitraum entstanden sind, ist zu berücksichtigen, dass der Grundversorger bereits auf Kosten in Höhe von 52,42 EUR verzichtet hat. Sollten sich aus dieser Berechnung Mehrkosten zu Lasten des Beschwerdeführers ergeben, sollte der Grundversorger diese dem Beschwerdeführer erstatten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der bis zum 30.06.2021 durchgeführte Liefervertrag zwischen der Beschwerdegegnerin und dem Beschwerdeführer ist beendet.
2. Die Beschwerdegegnerin teilt dem Beschwerdeführer sowie dem Grundversorger mit, welche Preise für den ehemaligen Liefervertrag im Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2022 gegolten hätten.
3. Der Grundversorger erstellt eine Zwischenabrechnung zum 30.06.2022. Er erstattet dem Beschwerdeführer etwaige Mehrkosten, die ihm unter Berücksichtigung des bereits gewährten Betrages von 52,42 EUR im Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2022 entstanden sind.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und vom Grundversorger je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 13. Juli 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann